

# **Statuten von Basel Tourismus**

## **Name, Sitz, Zweck und Mittel**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Basel Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Er wurde 1890 unter dem Namen Verkehrsverein Basel als eine Vereinigung all derer, denen das Wohl der Stadt Basel und ihrer Region am Herzen liegt, gegründet.

### **Art. 2 Zweck**

Basel Tourismus bezweckt in enger Zusammenarbeit mit den Behörden, den touristischen Partnern und weiteren interessierten Kreisen die Förderung des Tourismus für die Stadt Basel und ihre Umgebung.

#### **Basel Tourismus**

- dient als Informations- und Auskunftsstelle für seine Gäste,
- stellt die touristische Basiswerbung für Basel sicher und profiliert die „Marke Basel“ aus touristischer Sicht,
- hilft bei der touristischen Angebotsgestaltung und der Qualitätssicherung mit,
- strebt die Öffnung der Distributionskanäle für interessierte Partner an und fördert den Verkauf touristischer Angebote,
- bereitet touristische Marktinformationen als Entscheidungsgrundlage für sich und seine Mitglieder auf und
- vertritt die touristischen Interessen nach aussen und beteiligt sich aktiv am zielgruppenübergreifenden Marketing für Basel.

### **Art. 3 Finanzierung und Haftung**

Basel Tourismus beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Abgeltung von Dienstleistungen unter Einschluss der Beiträge der öffentlichen Hand,
- Freiwillige Zuwendungen und Beiträge sowie
- Ertrag des eigenen Vermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

### **Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres, Tod, Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder Körperschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig; der Beschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung der Beiträge gemäss dem Beitragsreglement und berechtigt zur entsprechenden Teilnahme an den Vergünstigungen für Mitglieder.

## **Art. 8 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, welche sich um den Verein und seine Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können auf den Vorschlag des Vorstandes hin durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **Organe**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe von Basel Tourismus sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Tourismuskommission,
- die Geschäftsleitung sowie
- die Revisionsstelle.

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Änderung der Statuten,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, ausser des oder der staatlichen Delegierten, sowie der Revisionsstelle,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder,
- Erlass des Beitragsreglements und
- Beschlussfassung über Fusion mit anderen Vereinigungen oder Auflösung des Vereins.

### **Art. 11 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **Art. 12 Einladung zur Versammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus auf schriftlichem Wege und unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

## **Art. 13 Leitung und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, in dessen oder deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmen gleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten, die Fusion mit anderen Vereinigungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **Vorstand**

### **Art. 14 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand ist befugt über alle Gegenstände Beschluss zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse:

- Oberleitung des Vereins und Erlass der nötigen Weisungen,
- Festlegung der Organisation der Geschäftsführung, Regelung der Finanzkompetenzen und Genehmigung des Budgets,
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Tourismuskommission und deren Ernennung und Abberufung,
- Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse sowie
- Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

Der Vorstand kann einzelne der ihm zustehenden Befugnisse an den Präsidenten/die Präsidentin, an Ausschüsse oder die Geschäftsleitung delegieren. Er erlässt zu diesem Zweck ein Organisationsreglement, in dem der Umfang der Kompetenzübertragung im einzelnen umschrieben wird.

## **Art. 15 Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 10 Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder, welche das 70. Altersjahr beendet haben, scheiden auf das Datum der nächsten Mitgliederversammlung aus ihrem Amt aus. Die Mitgliedschaft ist persönlich; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **Art. 16 Vereinspräsidium und Beschlussfassung im Vorstand**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Er versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern sooft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## **Tourismuskommission**

### **Art. 17 Tourismuskommission**

Die Tourismuskommission berät den Vorstand und vermittelt Impulse zur Weiterentwicklung von Basel Tourismus. Sie repräsentiert die Interessen der touristischen Anbieter, der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit.

Die Tourismuskommission umfasst mindestens 15 und maximal 25 Mitglieder.

Ihre Aufgaben werden im einzelnen durch den Vorstand im Organisationsreglement umschrieben. Die Tourismuskommission tagt in der Regel zwei-, mindestens jedoch einmal jährlich. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

## **Geschäftsleitung**

### **Art. 18 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung:

- führt die laufenden Geschäfte,
- bereitet die in der Kompetenz des Vorstandes liegenden Geschäfte vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die gefassten Beschlüsse,
- hat die Kompetenzen, die ihr vom Vorstand im Organisationsreglement übertragen werden sowie
- ist für die Protokollführung der Sitzungen der Vereinsorgane besorgt.

Die Geschäftsleitung wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Geschäftsleitung geleitet, welcher oder welche an den Sitzungen der übrigen Vereinsorgane mit beratender Stimme teilnimmt.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 19 Revisionsstelle**

Die Jahresrechnung wird alljährlich durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **Auflösung des Vereins**

### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen geht zu gleichen Teilen an den Kanton Basel-Stadt und an die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige in Basel zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

Die vorstehenden, total revidierten Statuten von Basel Tourismus wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2001 angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten

Der Präsident

Dr. Dieter B. Füglistaller

Der Vorsitzende  
Der Geschäftsleitung

Hans-Peter Ryhiner